

Wettbewerb in der Marktwirtschaft aus der Perspektive theologischer Ethik

Einführung

Kaum jemand wird bestreiten, dass Marktwirtschaft und Wettbewerb untrennbar zusammengehören. Die Meinungen gehen allerdings auseinander, wenn es um die Beurteilung der ethischen Qualität dieses Verhältnisses im Rahmen der Wirtschaft der Bundesrepublik im Kontext globaler und liberalisierter Bedingungen geht. Nicht zuletzt deswegen wurde vor 52 Jahren das Kartellgesetz erlassen und das Bundeskartellamt geschaffen. Anlässlich der Feier "50 Jahre Kartellgesetz" wurde von Gerhard Hennemann mit Recht darauf hingewiesen: "Ohne Kartellverbot, Fusionskontrolle und Missbrauchsaufsicht, die fest im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankert sind, wäre die Sicherung effizienten Wettbewerbs heute sicherlich undenkbar, denn das Ordnungsprinzip des Wettbewerbs hat nun einmal keine Lobby. Vielmehr wird es durch einzelwirtschaftliche Interessen, die sich in Politik und Verbänden ihre Fürsprecher suchen, immer wieder neuen Belastungstests unterzogen."¹

Ganz anders sehen das Karl Homann und Michael Ungethüm in ihrem Beitrag "Ethik des Wettbewerbs."² Geradezu euphorisch schreiben sie dem "Wettbewerbsprinzip eine ethische Rechtfertigung" zu und behaupten: "die Marktwirtschaft mit Wettbewerb ist das beste bisher bekannte System zur Verwirklichung der Solidarität aller Menschen unter modernen Bedingungen." Ferner: "Markt und Wettbewerb sind unter den Bedingungen moderner Großgesellschaften die effizienteste Form der Caritas, ... Markt und Wettbewerb können daher als institutionalisierte Form des Gebots der Nächstenliebe unter den Bedingungen moderner Großgesellschaften verstanden werden."³

Die verheerenden Verwüstungen unserer natürlichen, sozialen und kulturellen Lebensgrundlagen, die der Wettbewerb in der Marktwirtschaft angerichtet hat, sind auch nicht mit dem Verweis auf Josef Schumpeters "Prozess der schöpferischen Zerstörung" ethisch zu rechtfertigen. Aber davon wird im zweiten Teil des Beitrages noch die Rede sein. Hier geht es nur darum, die philosophischen, psychologischen Grundlagen des Wettbewerbsprinzips zu beschreiben, damit wir ein Bild von den Chancen und Risiken erhalten. Erst dann lassen

¹ Gerhard Hennemann, Im Namen des Wettbewerbs, in: Südd. Zeitung, 14.1.2008, Nr. 11, Seite 17.

² Karl Homann und Michael Ungethüm, Ethik des Wettbewerbs, in: FAZ, 23.6.07, Nr. 143, Seite 11.

³ Dies., ebd., Seite 11.

sich die Rahmenbedingungen für nachhaltigen Wettbewerb und für eine zukunftsfähige Marktwirtschaft definieren.

Meine Ausgangsthese aus theologisch-ethischer Sicht:

Wettbewerb und Marktwirtschaft müssen gemessen werden am Beitrag zur Erreichung "universaler Solidarität in Freiheit als äußerster erreichbarer Idee"⁴ und am Substanzerhalt von Natur und Mitwelt zur Gewährleistung von Bioüberlebenssicherheit für alle Menschen.

Kein geringerer als Albert Camus, dem die Freiheit des Einzelnen das zentrale Anliegen war, setzte sich für dessen Freiheit vehement ein, allerdings für Freiheit des Einzelnen in Gemeinschaft. Arno Widmann zeichnet folgendes Bild von Camus: "Camus maß die Gemeinschaft daran, wie viel Freiheit sie den Einzelnen – nicht wenigen, sondern allen – ermöglichte. Die heute wieder in die Debatte geworfene Vorstellung, der Sozialstaat sei zu ersetzen durch freudig gebende Reiche, erschien ihm als eines Denkers unwürdig. Eine Träumerei nannte er sie. Camus war kein Träumer. Er war Realist und er liebte die Wahrheit. Er wusste, dass, wer sagt, der Wettbewerb soll entscheiden – nicht nur ob eine Firma, sondern ob der Einzelne überlebt –, dazusagen muss, dass er bereit ist, für dieses Prinzip über die Leichen derer zu gehen, die im Wettbewerb scheitern."⁵

Angesichts der absurden Entwicklung – die Finanzkrise und die Klimakatastrophe sind Beispiele –, in die nicht hinreichend geregelter Wettbewerb geführt hat, müssen die Gründe für Rahmenbedingungen sowie deren Inhalte zum Gegenstand der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis gemacht werden.⁶ Erst dann, wenn die Ziele klar definiert sind, in deren Rahmen Wettbewerb zugelassen sein soll, kann Wettbewerb als Informationssystem wirken, das im Sinne universaler Solidarität fungiert, das Innovationen fördern kann, welche Zukunftsmöglichkeiten sich für Natur, Mensch und Kultur eröffnen und dass hinreichend Transparenz geschaffen wird, die dafür sorgt, dass Wettbewerb nicht

⁴ Helmut Peukert, Wissenschaftstheorie – Handlungstheorie – Fundamentale Theologie. Analysen zu Ansatz und Status theologischer Theoriebildung, Düsseldorf 1976, Seite 273.

⁵ Arno Widmann, Zum Autor Albert Camus, in: Schauspiel Frankfurt, Hrsg., Spielzeit 2009/10. Intendant: Oliver Resse, Heft Nr. 17, Seite 6f.

⁶ Vgl. Gerhard Scherhorn, Markt und Wettbewerb unter dem Nachhaltigkeitsziel in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht. Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung, 2/2005, Seiten 135-154, hier: Seite 136.

als Machtinstrument zum Schaden von Natur und Mensch im Interesse Weniger missbraucht wird.

1. Wettbewerb aus der Perspektive der naturalen Bedingungslogik für Menschsein

Es ist daher notwendig, sich zu vergewissern, wo die konstitutionellen und anthropologischen Wurzeln für Wettbewerb beim Menschen verortet sind und welche Folgerungen sich darauf für die Rahmenordnung ergeben.

Im Gegensatz zu den Tieren ist der Mensch in der Steuerung seiner Antriebe nicht durch Instinkte bestimmt. Als mit Vernunft begabtes Wesen ist er von seinem ganzen Entwurf ein normatives Wesen und im Rahmen seiner naturalen Gegebenheiten und Antriebe auf Deutung und Selbststeuerung angewiesen. Ohne hier auf Einzelheiten des Aufweises dieser auf Steuerung angewiesenen naturalen Potenzen einzugehen, gehören dazu die Aggressionspotenz sowie der Grundantrieb sozialer Bindungswille, der das Miteinander im Gegeneinander zu sichern vermag. Nach Wilhelm Korff " erweist sich menschlicher Bindungs- und Vergesellschaftungswille seinen naturalen Ursprungswurzeln nach als eine nicht minder spontane, in sich konsistente und als solche kaum weniger schwer unterdrückbare oder gar eliminierbare Antriebskraft wie die im Dienst der Selbstdurchsetzung und Selbstbehauptung des Individuums stehende Aggression. Bindungswille und Aggression stehen sonach in einem antagonistischen Zuordnungsverhältnis. Indem nun aber der Bindungswille die bare antisoziale Destruktionspotenz der Aggressionsneigung in Schranken weist, ohne sie doch selbst ganz auslöschen zu können, transformiert sich Aggression ihrerseits zu einer konstruktiven Komponente auch im Hinblick auf den Aufbauprozess menschlicher Sozialisierung: Im Brechungswinkel beider formiert sich jenes antagonistische Antriebsfeld, mit dem überhaupt erst Individuierung in Vergesellschaftung und Vergesellschaftung als Vergesellschaftung von Individuen möglich wird. Insofern ist es also erst die Spannungseinheit beider Komponenten zusammen, die das Wesen des Sozialen ausmacht und definiert."⁷ Allerdings hat der Bindungs- und Vergesellschaftungswille zwei Wurzeln, "nämlich einmal die Vergesellschaftungsform des reinen Miteinander ... und die Vergesellschaftungsform des eigentlichen Füreinander."⁸ Damit ergibt sich von der naturalen Bedingungslogik für menschliches Sein und Mitsein eine Trias der Antriebe: "Der Mensch ist dem Menschen

⁷ Wilhelm Korff, Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft, Mainz 1973, Seite 88.

⁸ Ders., ebd., Seite 90.

Bedürfniswesen, Aggressor und Fürsorger zugleich."⁹ Dabei gilt für eine psychisch ausgewogene Lebensgestaltung jedes Menschen, dass er für die Realisierung seiner selbst als Mensch die gleichzeitige Teilverwirklichung aller drei Antriebe anstreben muss. Was auf der individuellen Ebene für ein gesundes Leben anzustreben ist, hat seine Entsprechung auch im gesellschaftlichen Zusammenleben. Auch hier darf es keine Normierung geben, die einem naturalen Impuls – z.B. der Aggression – den Vorrang gibt. Wer daher dem Wettbewerbsprinzip in der Marktwirtschaft den Vorrang gibt, bewirkt, dass Fairness gegenüber Konkurrenten und Rücksicht gegenüber Natur und Mitwelt auf der Strecke bleibt. Soziale Verwerfungen und Umweltzerstörung, wie wir sie in der Gegenwart erleben, sind die Folge. Ausdrückliche Wahrnehmung der Wirklichkeit aus der Perspektive des Wettbewerbs wird zum alleinigen Deutungsprinzip erklärt und unausdrückliche Wahrnehmung, die der Perspektive des Anderen und der Natur gerecht wird, wird verdrängt. "Mitgefühl", Compassion, wie Albert Camus in seinem Roman "Die Pest" fordert, bleibt auf der Strecke. Auf die Frage des Arztes Rieux, "ob Tarrou eine Vorstellung von dem Wege habe, den man einschlagen müsse, um Frieden zu bekommen", antwortet Tarrou: "Ja, Mitgefühl."¹⁰

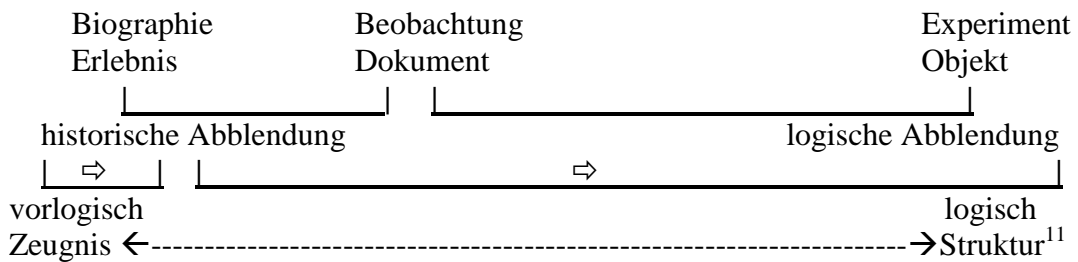
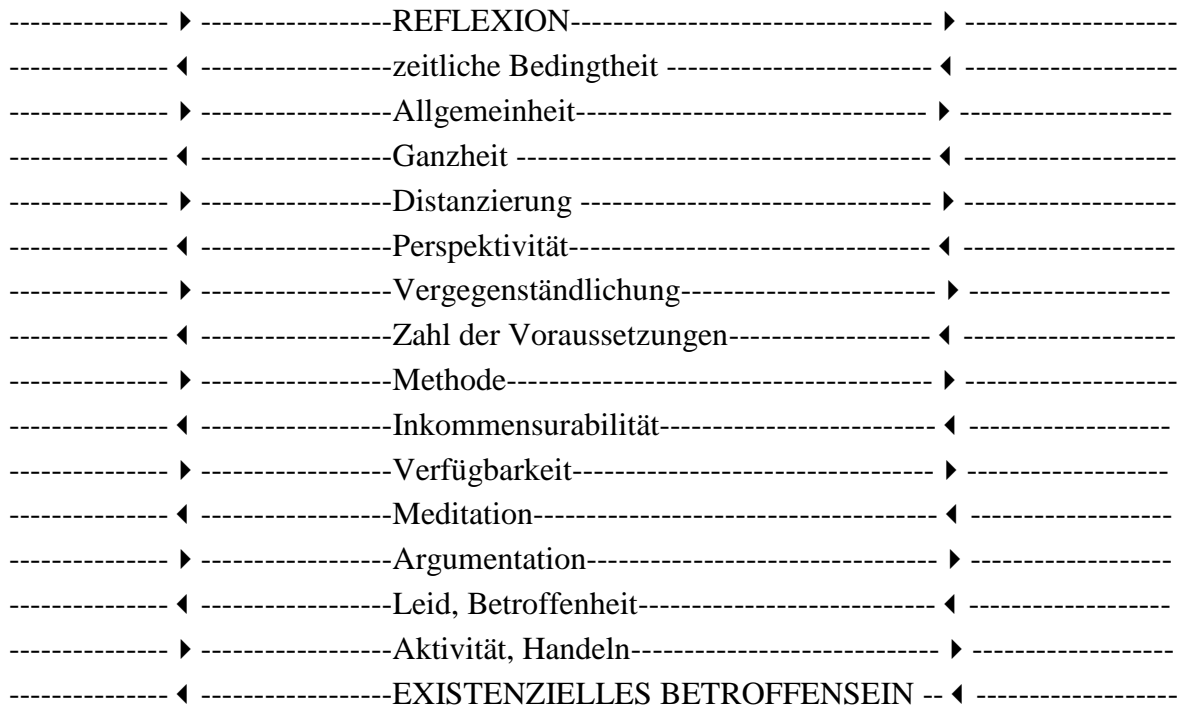
Anhand der Skala der Ablendungen zwischen starker (ausdrücklicher) und schwacher (unausdrücklicher) Wahrnehmung kann man sich eine Vorstellung von dem Vorgang der Ablendung machen, die zwischen physikalischem Kontrollieren und existentielltem Ausgesetztsein vermittelt.

⁹ Ders., ebd., Seite 91.

¹⁰ Albert Camus, Die Pest, 76. Auflage, Hamburg November 2009, Seite 289.

Perspektiven ausdrücklicher und unausdrücklicher Wahrnehmung

schwach ←-----	Skala der Ablendungen -----→	stark (38)
niedrig ←-----	Abstraktionsebenen -----→	Hoch
Existentiell	historisch	physikalisch
Ausgesetztsein	verstehen	kontrollieren



Fazit für die ethische Regulierung des Wettbewerbs

Das Ergebnis der bisher angestellten Überlegungen lässt sich in sechs humanen Grundorientierungen zusammenfassen.¹²

Wie dargelegt, gehen wir hier von der überhistorischen bzw. anthropologischen Tatsache aus, dass die Menschen für eine vernunftmäßige Lenkung ihres Handelns durch jeweils einander entgegengesetzte Antriebe herausgefordert werden. Zum Beispiel Aggression versus Fürsorge, Wettbewerb versus Kooperation etc. Zwischen diesen Polen von Antrieben, noch dazu in unübersichtlicher Lage, muss der Mensch mit Hilfe seiner Vernunft vermitteln. Dabei ist es denkbar, dass er sich an Grundnormen orientiert wie: "Du sollst niemanden töten!" oder "Du sollst deine Versprechen halten!". Es ist aber auch möglich, dass er sich unkritisch an gesellschaftlichen dominanten Leitbildern orientiert, die im Gegensatz zu Grundnormen stehen. Dies aufzudecken und bewusst zu machen, ist eine zentrale Intention einer ethischen Bewertung von Unternehmen.

Welchen Fragen müssen sich Unternehmen anhand der Grundorientierungen aus ethischer Perspektive stellen?

1. Rücksicht und Fairness trotz Konkurrenz

Konkurrenz soll nicht zerstören, z.B. durch feindliche Übernahmen mit anschließender Zerschlagung von bisher gut funktionierenden Unternehmenseinheiten.

- Verfolgt das Unternehmen in seinen Einstellungen das Leitbild der fairen Konkurrenz?
- Verfolgt das Unternehmen in seinem strategischen Handeln das Leitbild der fairen Konkurrenz?
- Vermeidet das Unternehmen Praktiken der feindlichen Übernahme?
- Vermeidet das Unternehmen Praktiken des ruinösen Wettbewerbs?
- Vermeidet das Unternehmen Praktiken des unlauteren Wettbewerbs?
- Vermeidet das Unternehmen Praktiken des unfairen Wettbewerbs?

2. Diskursbereitschaft statt Positionalität

¹¹ A.M.K. Müller, Die präparierte Zeit. Der Mensch in der Krise seiner eigenen Zielsetzungen, Stuttgart 1972, Seite 211.

¹² Vgl. Johannes Hoffmann, Konrad Ott, Gerhard Scherhorn, Hrsg., Ethische Kriterien für die Bewertung von Unternehmen – Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden, Frankfurt a.M./London 1997.

Diskursbereitschaft ist die Bereitschaft, sich auf entgegenstehende Argumente einzulassen. Positionalität ist das Bestehen auf den eigenen Vorstellungen und die Weigerung, die eigenen Interessen in Frage stellen zu lassen.

- Ist das Unternehmen konzeptuell und strategisch fixiert auf eine bestimmte unhinterfragte ökonomische Denkweise oder Managementstrategie "imperialistischen" Charakters?
- Erkennt das Unternehmen, dass ökonomisches Handeln z.B. mit Naturverträglichkeit, Ressourcenschonung, Verteilungsgerechtigkeit gesellschaftlicher Verantwortung verträglich sein kann und sein sollte?
- Nutzt das Unternehmen die Erkenntnis unterschiedlicher ökonomischer Handlungsmaximen so, dass die eigenen Aktivitäten je nach zugrunde gelegter Maxime auch unterschiedlich moralisch bewertet werden?
- Nimmt das Unternehmen neuere Theorien und Diskurse zur Kenntnis (z.B. Ressourcenökonomie, Wohlfahrtsökonomie, intergenerationelle Verteilungsgerechtigkeit, humanistische Ökonomie, Social Economics, ökologische Ökonomie)?
- Ist die Geschäftspolitik von Offenheit geprägt?

3. Begrenzung partieller Interessen durch Respekt vor dem Gemeinwohl

Der Respekt vor dem Gemeinwohl fehlt, wenn ein Unternehmen durch Abwanderungsdrohungen Subventionen erpresst oder wenn es sich seiner Verpflichtung gegenüber der Gemeinde oder Region dadurch entzieht, dass es seinen steuerlich relevanten Firmensitz in eine Steueroase verlegt.

- Bedient sich das Unternehmen der Sozialhilfe, um Löhne auf das Existenzminimum aufzustocken?
- berücksichtigt das Unternehmen Klimaziele?
- nimmt das Unternehmen seine Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl wahr?
- ist das Unternehmen bereit, Produktionsverfahren und Produkte zurückzufahren, die Gemeingüter schädigen?

4. Selbstbegrenzung im Wachstum

Dies bedeutet, sich selbst im Wachstum zu begrenzen, z.B. um die Qualität nicht senken zu müssen. Eine Begrenzung ist wichtig, denn unbegrenztes Wachstum zerstört die not-

wendige Vielfalt als Voraussetzung für die Entwicklungsfähigkeit der Gemeinschaft und die Entfaltungsmöglichkeit des Einzelnen.

- Welches Bild hat das Unternehmen vom eigenen Wachstum (Wachstumsvisionen)?
- Ist das Wachstum auf einen begrenzten Markt ausgerichtet?
- Werden Grenzen der Kommerzialisierbarkeit von Lebensverhältnissen anerkannt?
Stichwort: Dumpinglöhne/Billiglohn-Olympiade.
- Werden Entscheidungen für Innovationen und Allokationen an der Einsicht von Grenzen der Kommerzialisierbarkeit ausgerichtet?

5. Kreativität mit Verantwortung

Verantwortungsvolle Vorausabschätzung von Risiken, Nebenwirkungen, externen Effekten. Suche nach Innovationen zur Erhöhung der Fehlerfreundlichkeit von Anlagen. Suche nach Innovationen, um end-of-pipe Technologien zu ersetzen.

- In welcher Art und Weise erforscht das Unternehmen mögliche Wirkungen seiner Produkte und Dienstleistungen, um den Verbrauchern evtl. erst lange nach Benutzung der Produkte und Dienstleistungen auftretende negative Nebenwirkungen zu ersparen (Allmählichkeitsschäden)?
- Trägt das Unternehmen dafür Sorge, dass die Mitarbeiter bisheriges Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten bewahren?
- Schafft das Unternehmen familienfreundliche Arbeitsbedingungen?
- Zeigt das Unternehmen Respekt vor anderen Einstellungen zur Zeit?

6. Verzicht auf das Recht des Stärkeren

Das eigene Expansionsstreben soll nicht auf Kosten der legitimen Ansprüche der "Stakeholder" (Kunden, Arbeitnehmer, Anwohner, Lieferanten, Gemeinden etc.) durchgesetzt werden.

- Werden Redeweisen wie etwa "am Markt darf der Unternehmer/Manager keine Beißhemmung haben" im Unternehmen akzeptiert?
- Wird verzichtet auf:
 - a) Paternalistische (entmündigende, bevormundende) Formen der Fürsorge.
 - b) Überfordernde Beanspruchung in Dienstleistungen.
- Wird die eigene Firmengeschichte verklärt?

- Werden Fehler, Schwächen, Versäumnisse in der Vergangenheit offen eingestanden (z.B. die Rolle des Unternehmens im Dritten Reich)?
- Versucht das Unternehmen, die eigene Stellung durch symbolische Maßnahmen hochzustilisieren oder zu mythisieren (z.B. durch protzig-elegante und aufwändige Firmenarchitektur)?

Diese sechs ethischen Grundorientierungen sollten in den Rahmenbedingungen der Wettbewerbsgesetze ihren Niederschlag finden. Daraus würde ein innovatorischer nachhaltiger Wettbewerb resultieren, der eine zukunftsfähige Marktwirtschaft zur Folge hätte. Auf dem Hintergrund dieser ethischen Grundorientierung folgen nun eine kurze ethische Kritik unseres Wettbewerbsrechtes (2. Teil) und schließlich Vorschläge für die Änderung der Wettbewerbsgesetze.

2. Ethische Kritik des Wettbewerbsrechtes

Das Wettbewerbsrecht aus einer ethischen Perspektive in den Blick zu nehmen, verlangt zunächst einmal, das Wettbewerbsrecht in seinen eigenen Zielsetzungen zur Kenntnis zu nehmen. Dabei konzentriere ich mich zunächst auf das deutsche Wettbewerbsrecht, deute vergleichend auf die gesetzlichen Regelungen anderer Länder hin und ziehe den Bogen zum Gemeinschaftsrecht, der Europäisierung des Wettbewerbsrechts.

2.1 Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)

Ohne auf die Rechtsentwicklung im Einzelnen einzugehen, möchte ich auf das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 7.6.1909 hinweisen, das "für fast einhundert Jahre die gesetzliche Grundlage des deutschen Lauterkeitsrechts"¹³ bildete. Es war mit einer Generalklausel ausgestattet, die es ermöglichte, "mit Hilfe eines unverändert gebliebenen Gesetzwortlautes Sachverhalte zu erfassen, die das Vorstellungsvermögen eines Juristen der Jahrhundertwende bei weitem überstiegen hätte."¹⁴ Die Generalklausel von 1909 im § 1 lautet: "Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen

¹³ Wettbewerbsrecht und Kartellrecht. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung, Markengesetz, Markenverordnung, Gemeinschaftsmarkenverordnung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die wichtigsten wettbewerbsrechtlichen internationalen Übereinkommen und Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Professor Dr. Helmut Köhler, 27., neu bearbeitete Auflage, Stand 1. März 2007, X.

¹⁴ Ackermann, Brunhilde, Wettbewerbsrecht. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Bezüge, Berlin/Heidelberg 1997, Seite 1.

vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden." Im Zuge der Anpassung an das Gemeinschaftsrecht in den 90er Jahren kam es zu einer Liberalisierung. Im neuen UWG von 2004 werden entsprechend der Richtlinien 84/450/EWG als Schutzzwecke einmal der Schutz der Mitbewerber und der Schutz der Verbraucher genannt und es wird ausdrücklich auch auf das "Interesse der Allgemeinheit" in § 1 S. 2 UWG verwiesen, allerdings einschränkend leider nur im Hinblick auf einen "unverfälschten Wettbewerb". Nach Köhler wird der "Schutz sonstiger Allgemeininteressen (wie z.B. Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Rechtspflege, Arbeitnehmerschutz) nicht als Aufgabe des Wettbewerbsrechts angesehen."¹⁵

Nach Ackermann ist allerdings die "soziale Funktion des Wettbewerbsrechts zu beachten, die die Rechtsprechung seit langem betont und aus der sie in zunehmendem Maße rechtliche Folgerungen für die Beurteilung von Wettbewerbshandlungen gezogen hat."¹⁶ Darüber hinaus ist nach Rittner/Kulka die Bedeutung der Generalklausel § 1 UWG darin zu sehen, dass sie "die bruchlose Einbeziehung verfassungs- und EG-rechtlicher Maßstäbe in die wettbewerbsrechtliche Beurteilung ermöglicht. Die Drittwirkung der Grundrechte (vgl. dazu oben § 1 Rn. 49) kann sich – soweit erforderlich – im Zivilrecht praktisch nur im Rahmen von Generalklauseln wie eben § 3 UWG entfalten. In gleicher Weise können Vorgaben des EG-Rechts (vgl. dazu oben § 1 Rn. 10 ff.) bei der Interpretation der Generalklausel Beachtung finden, ohne dass im Fall von Konflikten zwischen deutschem und europäischem Recht sogleich das Gesetz geändert werden müsste. Diese Funktion der Generalklausel verdient angesichts der zunehmenden Überlagerung des einfachen Gesetzesrechts gegen unlauteren Wettbewerb durch das Verfassungs- und EG-Recht besondere Hervorhebung."¹⁷

Was die Vorstellung vom Verbraucher betrifft, so wird wie im Gemeinschaftsrecht "von einem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher"¹⁸ ausgegangen.

¹⁵ Wettbewerbsrecht und Kartellrecht, a.a.O., XII.

¹⁶ Ackermann, a.a.O., Seite 5.

¹⁷ Rittner, Fritz/Kulka, Michael, Wettbewerbs- und Kartellrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Rechts, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Heidelberg/München Landsberg, Berlin 2008, Seite 46.

¹⁸ Ebd., X.

Für eine angemessene Betrachtung des Wettbewerbsrechtes ist es wichtig, auf den Wandel in der Rechtsprechung aufmerksam zu machen. Mit zunehmendem Umweltbewusstsein nutzen Wettbewerber die Möglichkeit, gegebenenfalls die Umwelt-, Sozial- und Kulturverträglichkeit ihrer Verfahren und Produkte in der Werbung einzusetzen. Wenn das wegen des emotionalen Bezuges nicht im Sinne irreführender Werbung gemäß § 3 UWG beurteilt werden soll, muss der umweltbewusste Kaufmann als Wettbewerber nachweisen, dass "die Richtigkeit seiner Angaben nicht in Zweifel zu ziehen ist."¹⁹ Demgegenüber brauchen Wettbewerber, die bei der Herstellung ihrer Produkte umweltschädliche Verfahren anwenden oder auch umweltschädliche Produkte auf den Markt bringen und mit niedrigeren Preisen als der umweltbewusste Mitbewerber nicht befürchten, dass er wegen irreführender Werbung zur Rechenschaft gezogen wird. Hier hat sich auf dem Hintergrund des gewachsenen Umweltbewusstseins nach Brunhilde Ackermann bei den höchstrichterlichen Entwicklungen ein Wandel vollzogen. Während bisher "umweltbezogene Werbung wegen ihres emotionalen Bezuges bereits dem Grundsatz nach geeignet ist, die Kaufentscheidung des Verbrauchers in einer den Grundsätzen des Leistungswettbewerbs widersprechenden Weise zu beeinflussen"²⁰, wird dies jetzt aus einem anderen Blickwinkel gesehen, nämlich: "Ist die Richtigkeit der Angaben nicht in Zweifel zu ziehen, können sie nicht ohne weiteres als unsachliche, wettbewerbswidrige Beeinflussung des Käuferpublikums gewertet werden."²¹ Auf die Bedeutung dieses Tatbestandverständnisses werde ich aus ethischer Perspektive noch Bezug nehmen.

"Dieser differenzierten Betrachtung kann nur zugestimmt werden: Investiert ein Unternehmen Zeit, Geld, Energie in erheblichem Ausmaß mit dem Ziel, seine Produkte, seine Produktionsverfahren umweltfreundlicher/umweltgerechter zu gestalten oder engagiert sich ein Unternehmen durch Sponsoring von Umweltprojekten, darf es ihm im Rahmen seiner Kommunikationsgrundrechte nicht verwehrt sein, in sachlicher Weise darauf auch in der Werbung hinzuweisen. Wollte man ihm dies versagen, wäre der Umwelt, die zu Recht als hohes Gut gesehen wird, ein Bärendienst geleistet, da positiv zu erachtende Investitionen und Innovationen mit hoher Wahrscheinlichkeit unterblieben. Der Impetus für den 'ordentlichen Kaufmann', der Maßstab des Leistungswettbewerbs ist, wäre – dürfte er über seine guten Taten nicht reden – weitgehend beseitigt. Umweltwerbung ist, wenn sie auf wahren Gegebenheiten beruht, im Kern positiv zu beurteilen. Es müssen daher über die

¹⁹ Ackermann, a.a.O., Seite 122.

²⁰ Ackermann, a.a.O., Seite 122.

reine Information über Anstrengungen/Bemühungen/Erfolge zur Erziehung höherer Umweltgerechtigkeit hinaus zusätzliche Elemente hinzukommen, um Wettbewerbswidrigkeit zu begründen, sei es ein übermäßiger suggestiver Appell, der eine hohe psychologische Anlockwirkung begründet, sei es, dass zusätzliche Kriterien hinzukommen, die auch bei anderen Formen der Werbung deren Unzulässigkeit begründen (Belästigung, Täuschung etc.)."²²

2.2 Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kartellrecht (GWB)

Während das UWG die Lauterkeit des Wettbewerbs vor unlauteren Wettbewerbsmethoden schützen soll, hat das GWB die Aufgabe, die Freiheit des Wettbewerbs gegen Beschränkungen zu bewahren. Das GWB ist aus der Wertmaxime des Grundgesetzes hergeleitet, das die Garantie der Entfaltung der freien menschlichen Persönlichkeit zur Grundlage hat.²³

Beide Gesetze, also das UWG sowie das GWB sind Privatrecht. Dennoch gilt das Privatrecht nicht absolut, sondern ist verortet in den Grundrechten als objektive Werteordnung. "Keine Norm des Privatrechtes darf im Widerspruch zur Grundrechtsordnung stehen, sie muss stets in ihrem Sinne ausgelegt werden" (BVerf. GE 42, 143, 148 "Deutschlandmagazin").²⁴

Fazit: Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb als auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vermag zwischen den Wettbewerbern für Schutz der unmittelbar Beteiligten zu sorgen. In gewisser Weise kann damit auch dem Schutzbedürfnis der Verbraucher entsprochen werden. Beide Gesetze sollen sicherstellen, dass der im GG garantierten freien Entfaltung der Persönlichkeit/der Wettbewerber in einer Marktwirtschaft ein hinreichender Bedingungsrahmen gegeben wird, dass dem Gemeinwohl auf bestmögliche Weise aufgeholfen wird. Mit der Rückbindung des Wettbewerbsrechts an das GG oder wie es in der Generalklausel von 1909 heißt "an die guten Sitten" sowie an das Verfassungs- und EG-Recht ist klargestellt, dass das Wettbewerbsrecht keinen Selbstzweck darstellt, sondern Instrument zur bestmöglichen Realisierung von Bio-Überlebens-

²¹ Dies., ebd.

²² Ackermann, a.a.O. Seite 122 f.

²³ Art. 1,2 GG.

²⁴ Ackermann, a.a.O., Seite 129.

sicherheit für Mensch und Mitwelt in einer Marktwirtschaft sein soll.²⁵ Karl Homann und Michael Ungethüm kommen zu dem gleichen Ergebnis, wenn sie schreiben: "Der Wettbewerb hat also einen instrumentellen Wert, nicht einen originären. Diese Funktion kann der Wettbewerb nur erfüllen, wenn er Regeln unterworfen wird, die ... für alle Wettbewerber gleichermaßen gelten und über deren Einhaltung ... das Kartellamt wacht. Damit hängt die sittliche Qualität des Wettbewerbs an der Rahmenordnung, die die wettbewerblichen, das heißt vom Eigeninteresse dominierten Handlungen so kanalisiert, dass der 'Wohlstand für alle' herauskommt."²⁶

Genau an der Stelle kann die ethische Frage gestellt werden: Sind die Rahmenbedingungen des Wettbewerbsrechts so gestaltet, dass Bio-Überlebenssicherheit für Mensch und Mitwelt in der Marktwirtschaft global geschützt wird, damit Menschwerdung in Gemeinschaft im Mitsein mit der Schöpfung weltweit gelingt?

Die kapitalistische Marktwirtschaft beinhaltet die systematische Begünstigung des Kapitals bzw. der Superreichen bei gleichzeitiger systematischer Ausbeutung von Natur- und Sozialkapital. Dieser Zynismus findet z.B. seinen Ausdruck in der Aussage der milliarden-schweren New Yorker Hotelbesitzerin Leona Helmsley ... im Jahre 1989: "Wir zahlen keine Steuern, nur die kleinen Leute zahlen Steuern."²⁷ Wo soll auch die Verantwortung bei einem Menschen herkommen, der nach dem Grundsatz gelebt hat, "Regeln zu missachten und dafür so reich belohnt wurde – warum soll er sich an Gesetze halten?"²⁸

Dieser Zynismus spricht auch aus der Behauptung von Michael Kramarsch von der Managementberatung Towers Perrin Deutschland in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung: "Trotzdem halte ich die Diskussion um angeblich überhöhte Managergehälter für gefährlich und fahrlässig. Sie wird so wenig sachkundig geführt, dass Eliten bewusst beschädigt werden ..."²⁹ Hier geht es nicht um "die subjektive Wahrnehmung, was gerecht" ist, sondern um Sozialverträglichkeit und Fairness, wenn Vorstände etwa wie bei Josef Ackermann das 300-fache von dem kassieren, was die Bank einem Bankberater gibt. Dies zu einem Zeitpunkt, als das Institut Deutsche Bank gerade knapp 5 Milliarden Euro Verlust hinnehmen musste. Oder wie bei Konzernchef Herbert Hainer, der das 5500-

²⁵ Johannes Hoffmann, Zur Bedeutung der Kulturverträglichkeit; in: Hoffmann, J./Ott, K./Scherhorn, G., Hrsg., Ethische Kriterien für die Bewertungen von Unternehmen. Frankfurt-Hohenheimer Leitfadens, Frankfurt 1997, 263-291, hier: Seite 291.

²⁶ Homann, Karl und Ungethüm, Michael, Ethik des Wettbewerbs, in: FAZ, 23.6.2007, Nr. 143, Seite 11.

²⁷ Kreye, Andrian, Die Entfremdeten. Superreiche sind nicht von dieser Welt, in: Süddeutsche Zeitung, 19.2.08, Nr. 42, Seite 13.

²⁸ Ders., ebd.

²⁹ "Unsachliche Diskussion", Michael Karamarsch von Seite 30.

fache von dem verdient, was "eine Näherin bei einem Zulieferer in Vietnam"³⁰ verdient. Das ist schamlos und verstößt gegen das Sittengesetz und ist dann lt. Grundgesetz gesetzeswidrig.³¹

Schließlich ist auf die Häufung von bekannt gewordenen Korruptionsfällen hinzuweisen. Hierdurch wird Wettbewerb ausgehebelt und nicht zuletzt Demokratie gefährdet. Die Münchner Personalberatung CGC hat "unter Führungskräften und Personalberatern" eine Erhebung durchgeführt. Unter anderem äußerten 44 % aller Befragten, dass "gesetzestreue Firmen Nachteile im Konkurrenzkampf"³² hätten. 56 % seien auch eher durch den Imageschaden beunruhigt, der durch die Berichterstattung entstanden sei, als durch die Korruption selbst. Die Zunahme von Korruption und auch die Aufdeckung von Korruptionsfällen hat dazu geführt, dass in Anlehnung an Vorgaben der Europäischen Union, des Europarates und der Vereinten Nationen das Bundeskabinett im Mai 2007 eine Änderung des Strafgesetzbuches beschlossen hat, damit Korruption auch im internationalen Rahmen bekämpft werden kann. Quelle: Business Keeper AG, Newsletter IV/2007, 2.

Grotesk mutet es an, wenn sich angesichts der Steuerhinterziehung zahlreicher Deutscher mit Hilfe der LGT-Bank in Liechtenstein, einen Juristen vor allem die Frage beschäftigt, inwieweit die Kopie der Kontodaten gegen deutsche Strafbestimmungen verstößt. Er kommt dabei zu dem Schluss: "Die Kopie der immateriellen Daten erfüllt jedoch vor allem den Tatbestand einer strafbaren Verwertung von Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)."³³

Das ist der Kontext, in dem das Wettbewerbsrecht angewendet werden muss.

2.3. Die Fakten im Lichte ethischer Kriterien

Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des 50-jährigen Bestehens des Bundeskartellamtes wird man bei der Frage nach ethischen Kriterien zunächst auf die historischen Wurzeln aufmerksam machen, in denen das Wettbewerbsrecht entstanden ist und denen es seine Gestaltung verdankt. Nur so

³⁰ Südd. Zeitung, 4.4.08, Nr. 79, Seite 31.

³¹ Vgl. Prantl, Heribert, Moral und Gier, in: Südd. Zeitung, 11.12.07, Nr. 285, Seite 4.

³² Business Keeper AG. Mit System gegen Korruption, Newsletter I/2008, Nr. 2, Seite 2.

³³ Sieber, Ulrich, Der Fall Liechtenstein. Der Kauf entwendeter Kontodaten einer Liechtensteiner Bank mag für die deutschen Steuerbehörden eine lohnende Investition gewesen sein. Über die Rechtmäßigkeit der staatlichen Aufklärungsmaßnahmen ist das letzte Wort aber längst nicht gesprochen, in: FAZ, 31.3.08, Nr. 75, Seite 8.

werden auch die Schwierigkeiten, die Veränderungen, die Erfolge und Misserfolge dieser Institution verständlich.³⁴ Angesichts des Jubiläums liegt die Vermutung nahe, das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft von Ludwig Erhard und Alfred Müller-Armack sei der Grund, auf dem das Wettbewerbsrecht basiert. Trotz mancher Hinweise, dass das zutreffen könnte, ist nach Christoph Buchheim der Ursprung im odoliberalen Denken des Freiburger Ökonomen Walter Eucken zu sehen, der bereits 1941 die Position vertrat: "Sämtliche wirtschaftspolitischen Maßnahmen sollten auf einen Zielpunkt ausgerichtet werden, da ein einheitliches Ordnungsprinzip für das Funktionieren der Wirtschaft unentbehrlich sei."³⁵ Ein Mitbegründer dieser Schule, Franz Böhm, schrieb zu diesem Thema: "dass Wettbewerb eine öffentlich-rechtliche Veranstaltung sei, die vom Staat zum Zwecke der Ordnung der Märkte eingesetzt wird."³⁶ Man war der Ansicht, "wirklicher Leistungswettbewerb sei nur dann gegeben, wenn ihn ein starker und unparteiischer Staat überwache ...". Wenn dies gegeben sei, seien beide Voraussetzungen erfüllt, nämlich Schutz gegen Schwächung des Wettbewerbs durch den Staat und eine soziale Ausrichtung der Wirtschaft, dann sei "die durch Wettbewerb gekennzeichnete Marktwirtschaft als solche sozial."³⁷

Ohne auf die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg einzugehen, ist festzuhalten, dass auf der genannten Basis 1957 das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Parlament verabschiedet wurde.

2.4 Fazit und alternative Möglichkeiten

Wohin hat uns die Dekonstruktion des universalen Geltungsanspruchs im Hinblick auf die Realisierung von Menschenrechten geführt? Das größte Hindernis für eine nachhaltige Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Welt sind die monetären Rahmenbedingungen und Strukturen, die das neoliberale Wirtschaftssystem ausgeprägt hat. Sie sind Ergebnis sozialer Prozesse in den Gesellschaften der reichen Industrienationen und sie können und müssen geändert werden, wenn deren Zustand von den Menschen als zerstörerisch erfahren werden, die natürlichen, sozialen und kulturellen Lebensgrundlagen gefährdet erscheinen. Es breitet sich die Erkenntnis aus, dass die heutige Form des Wirtschaftswachstums nicht mehr der Wohlfahrt der Menschen und der Erhaltung ihrer natür-

³⁴ Hennemann, Gerhard, Im Namen des Wettbewerbs, in: Süddeutsche Zeitung, 14.1.08, Nr. 11, 17.

³⁵ Buchheim, Christoph, Soziale Marktwirtschaft, in: FAZ, 21.6.07, Nr. 141, Seite 9.

³⁶ Ders., ebd.

³⁷ Ders., ebd.

lichen Mitwelt dient, sondern zum Selbstzweck avanciert ist und nur noch der Vermehrung der Geldvermögen dient, den Wohlstand aber, richtig gerechnet, eher vermindert, als erhöht.³⁸ Wir müssen fragen: Wie sind die monetären Strukturen als Sollbruchstelle wandelbar und in welcher Weise kann Ethik einen Beitrag liefern?

Zunächst ist gegen jede Mythenbildung anzugehen. Beispielsweise gegen den Mythos: "In der freien Marktwirtschaft sorgt die unsichtbare Hand für das Gemeinwohl."³⁹

Ein weiterer Mythos, der entlarvt und bekämpft werden muss, ist die Technik- und Wissenschaftsgläubigkeit, dass die in der Marktwirtschaft auftretenden Schäden durch neue technische oder andere wissenschaftliche Lösungen repariert werden können.⁴⁰ Schließlich ist gegen den Wachstumsmythos anzugehen, der da lautet: nur durch Wachstum ist der Sozialstaat und eine nachhaltige Entwicklung finanzierbar und nur durch Wachstum können die hohen Staatsschulden getilgt werden.

Eine zweite Möglichkeit besteht darin, die Privilegierung des Wirtschaftskapitals in der kapitalistischen Marktwirtschaft auf seine Rationalität hin zu testen.⁴¹ In der Projektgruppe "Ethik der Technik" innerhalb der interdisziplinären Arbeitsgruppe Technikforschung wurde eine Skala entwickelt, die von "Rationalität" bis "Irrationalität" aufgespannt ist. Dabei wird u.a. zwischen "starker" und "schwacher" Irrationalität unterschieden. Starke Irrationalität liegt dann vor, wenn in einem Entscheidungskontext eine Perspektive absolut gesetzt wird. Das ist im Rahmen der Anwendung von UWG und BWG zu bedenken. Da UWG und BWG nie Selbstzwecke sind, sondern Mittel für das Funktionieren einer sozialen und ökologischen Marktwirtschaft, muss geprüft werden, inwieweit der letzte Zweck oder auch der universale Wert, nämlich Erhaltung einer Marktwirtschaft, die Bio-Überlebenssicherheit für alle Menschen und universale Solidarität in Freiheit garantieren soll. Wie ich zu zeigen versuchte, wird dies durch die Regelung in UWG und BWG faktisch nur in Teilbereichen realisiert, etwa bei der Berücksichtigung des Verbraucherschutzes. Dagegen ist vom kapitalistischen Kontext her gesehen die Ermöglichung einer sozialen und ökologischen Marktwirtschaft systematisch ausgeblendet. Durch die Absolut-

³⁸ Vgl. Michael Neuner und Lucia Reisch, Hrsg., *Konsumperspektiven. Verhaltensaspekte und Infrastruktur*, Berlin 1998.

³⁹ Vgl. Schütz, Mathias/Wirth, Stephan und Bode Eiko, *Lügen in der Chefetage. Gesammelte Unwahrheiten aus dem Management*, 1. Aufl., Weinheim 2007, Seiten 261-265.

⁴⁰ Hoffmann, Johannes, Hrsg., *Irrationale Technikadaptation als Herausforderung an Ethik, Recht und Kultur. Interdisziplinäre Studien*, Frankfurt 1997.

⁴¹ Hoffmann, Johannes, Hrsg., *Ethische Vernunft und technische Rationalität*, Frankfurt 1992.

setzung des Wirtschaftskapitals wird die Substanz von Gemeinwohl, von Umwelt und Natur, sowie die Substanz kultureller Werte geschädigt, ja vernichtet. Das ist aus ethischer Sicht für die Bio-Überlebenssicherheit eine im höchsten Grade irrationale Praxis.

Irrationalität durch die Praxis von UWG und BWG ist darüber hinaus auch dadurch gegeben, dass kontroverse Wirtschaftspraktiken wie Korruption, Öko- und Sozialdumping im Zuge des Wettbewerbs damit begründet werden, dass man im Rahmen einer globalen Wirtschaft nicht mehr für Wirtschaftswachstum sorgen könne. Faktisch wird damit der Rationalitätskontext "Wirtschaftswachstum" benutzt, um ein Handeln in einem völlig anderen Rationalitätskontext zu rechtfertigen.

Das gleiche gilt für die Argumentation mit der "unsichtbaren Hand". Gerade hier wird aus einem dem UWG und BWG völlig fremden Rationalitätszusammenhang die Legitimation hergeleitet, soziale und ökologische Ziele und die Erhaltung der Substanz von Sozial- und Kulturkapital außer Betracht zu lassen.

Schließlich ist die Praxis von UWG und BWG anhand des ethischen Prinzips der Doppelwirkung einer Handlung zu befragen. Nach Peter Knauer handelt es sich "beim Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung um das Grundprinzip der gesamten Ethik."⁴²

Das Prinzip geht in seiner ursprünglichen Fassung auf Thomas v. Aquin zurück, wobei dieser bereits auf Aristoteles zurückgreift, ihn verarbeitet und weiter entwickelt.⁴³

Beim Prinzip der Doppelwirkung wird davon ausgegangen, dass es keine Handlung ohne Doppelwirkung bzw. weiterer Wirkungen, die unbemerkt und unbeabsichtigt eintreten oder auch solche Wirkungen, die erkannt und bewusst in Kauf genommen oder auch verursacht werden. Das trifft auch für Entscheidungen zu, die im Rahmen von UWG und BWG beurteilt und entschieden werden.

Wenn dieses Prinzip konsequent im Rahmen von UWG und BWG berücksichtigt wird, werden die Externalisierung von Kosten und die Abwälzung dieser Kosten auf Umwelt und Gesellschaft verhindert und Externalisierung von Nutzen für alle Wirtschaftssubjekte zur Bedingung gemacht.

3. Vorschläge für die gesetzlichen Änderungen beim Wettbewerb

⁴² Knauer, Peter, Handlungsverflechtungen. Neue Fundamentelethik aus dem Prinzip der Doppelwirkung, Frankfurt, ohne Jahrgang, zitiert nach Internetmanuskript, Seite 7.

Vgl. auch: Habersack, Michael, Audiatur et altera pars. Vom Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung am Beispiel der aktuellen Klimapolitik. Seminararbeit im Seminar: Was heißt ethisch argumentieren?, Frankfurter Sommersemester 200.

⁴³ Vgl. Aristoteles Physik III, 5, 196b und Metaphysik XI, 8, Seite 1065a.

Dies ließe sich mit wenigen Gesetzesänderungen erreichen, die nun vorgestellt werden. Die Änderungsvorschläge wurden in der Projektgruppe Ethisch-Ökologisches Rating in einem Appell an alle Wirtschaftssubjekte, an die Politiker und an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages zusammengefasst. In den Ausführungen haben die Überlegungen zu einer Ethik des Wettbewerbs und zur Kritik des Wettbewerbsrechtes Eingang gefunden. Hier der Wortlaut:

Nachhaltige Entwicklung braucht Gesetze für nachhaltigen Wettbewerb

Unsere Gesetze verhindern den Ressourcenschutz!

Wie lange noch soll das *Wettbewerbsrecht* den Wettbewerb auch dort schützen, wo Unternehmen sich durch Abwälzung (Externalisierung) von Kosten auf Umwelt und Gesellschaft Vorteile gegenüber Mitbewerbern verschaffen, die diese Kosten selbst tragen, um die natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen zu erhalten? Wie lange noch soll das *Aktiengesetz* den Vorstand allein auf das Vermögensinteresse der Aktionäre verpflichten, aber nicht auf den Schutz des Natur- und Sozialkapitals?

Bis heute ist unsere Wirtschaftsordnung darauf eingestellt, dass jeder sich an den naturgegebenen Gemeingütern bereichern kann, als seien sie im Überfluss vorhanden oder als gelte das Recht des Stärkeren. Im Schutz der Wettbewerbsgesetze werden Kosten gespart, Preise verbilligt und Qualitäten überhöht, indem die Substanz der Gemeingüter verzehrt wird: Schadgase belasten das *Klimasystem*, die *Weltmeere* werden überfischt, der fruchtbare *Boden* erodiert, die *Gesundheit* von Mensch und Tier wird belastet, menschliche *Beziehungen* werden durch Güter verdrängt, *Menschenrechte* missachtet. Alle Gemeingüter sind stark bedroht; die meisten sind dem Zeitpunkt schon relativ nahe, an dem ihre Gefährdung nicht mehr zurückgedreht werden kann.

Nachhaltiger Wettbewerb muss einklagbar werden !

Solange der Substanzverzehr durch Gesetze abgesegnet bleibt, die den externalisierenden Wettbewerb schützen, wird es nicht zu nachhaltiger Entwicklung kommen. Denn diese kann nur durchgesetzt werden, wenn die Ausbeutung von Gemeingütern im Wettbewerb als ein *unzulässiges* Mittel der Kosteneinsparung betrachtet wird. Rechtlich ist das auch deshalb geboten, weil der Schutz des externalisierenden Wettbewerbs in Deutschland einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes darstellt. Dieser fordert den Gesetzgeber auf, das Privateigentum so zu regeln, dass sein Gebrauch *zugleich dem Wohl der All-*

*gemeinheit dient.*⁴⁴ Diesem Gebot kommt der Gesetzgeber am ehesten nach, wenn er Regeln erlässt, die von der Allgemeinheit selbst, den Institutionen der Zivilgesellschaft vor allem, eingeklagt werden können. Ein Vorbild dafür findet sich im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Die Vorschläge im Einzelnen:

- Die beliebige Verfügung über das Eigentum nach **§ 903 BGB** muss unter den Vorbehalt gestellt werden, dass der Eigentümer die Kriterien der Natur- und Sozialverträglichkeit beachtet.⁴⁵
- Externalisierung muss in die verbotenen Wettbewerbshandlungen nach § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**) aufgenommen werden, etwa durch einen zusätzlichen Absatz 12, in dem bestimmt wird, dass auch derjenige unlauter im Sinne von § 3 handelt, der sich durch Abwälzung von Kosten auf Umwelt und Gesellschaft *Vorteile gegenüber denjenigen Mitbewerbern verschafft*, die die natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen schützen, indem sie diese Kosten selbst tragen.⁴⁶ Das UWG soll ja verhindern, dass Unternehmen die Nachfrager durch bloß vorgespiegelte Leistungen für sich gewinnen. Ein durch Externalisierung von Kosten erreichter Preis- oder Qualitätsvorsprung ist in diesem Sinn nicht weniger unlauter – und dem Allgemeinwohl nicht weniger abträglich – als eine Täuschung der Nachfrager durch irreführende Werbung oder Ausnutzung von Unerfahrenheit.⁴⁷
- Flankierend müssen befristete Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die die Internalisierung von bisher abgewälzten Kosten absichern, in § 7 (1) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) sowie Art. 81 (3) des **EU-Vertrags vom Kartellverbot ausgenommen** werden. Das GWB soll ja verhindern, dass Unternehmen ihren Gewinn dadurch steigern, dass sie Preisunterbietung oder Qualitätsüberbietung untereinander ausschalten. Es nimmt aber Vereinbarungen vom Kartellverbot aus, in denen Unter-

⁴⁴ Ähnlich sagt die Grundrechte-Charta der EU in Artikel 17: „Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist,“ und ergänzt in Artikel 37, dass gemäß „dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung“ ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität sichergestellt werden müssen.

⁴⁵ Siehe etwa Hoffmann, Johannes, Ott, Konrad & Scherhorn, Gerhard (Hg.): *Ethische Kriterien für die Bewertung von Unternehmen. Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden*. Frankfurt a. M. 1997: IKO - Verlag für interkulturelle Kommunikation.

⁴⁶ Eine entsprechende Definition der Externalisierung gehört auch in die „Schwarze Liste“ der Richtlinie 2005/29/EU über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarktverkehr.

⁴⁷ Externalisierungsstrategien von Unternehmen könnten dann – etwa mit Hilfe der Zentralstelle zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (www.wettbewerbszentrale.de) – von Mitbewerbern angeklagt

nehmen Aufwendungen zur Verbesserung (z.B. Rationalisierung) der Produktion bzw. des Angebots verabreden. Eine Ausnahme muss auch für Verabredungen gelten, in denen Unternehmen sich darüber verständigen, bisher externalisierte Kosten künftig selbst zu tragen.

- Der Unternehmensvorstand muss in § 76 (1) des Aktiengesetzes (**AktG**) sowie Art. 4.1.1 des **Deutschen Corporate Governance Kodex** auch auf den Schutz der naturgegebenen und der gesellschaftlichen Gemeingüter verpflichtet werden, die unsere Lebens- und Produktionsgrundlagen bilden (des *Natur- und Sozialkapitals*). So bekommt der Vorstand gegenüber klagenden Aktionären eine Rechtsgrundlage für vertretbare Aufwendungen zugunsten des Umweltschutzes, der Arbeitsbedingungen oder der gesellschaftlichen Integration, und die Zivilgesellschaft gewinnt eine Chance, das Unternehmen daran zu erinnern, dass es auf nachhaltige Entwicklung verpflichtet ist.
- In das Kreditwesengesetz (**KWVG**) und das Investmentgesetz (**InvG**) muss eine verpflichtende **Anlageberatung** eingeführt werden, die Sparer und Investoren anhand eines zertifizierten Nachhaltigkeitsrating darüber *zu informieren hat*, wieweit die in Betracht kommenden Anlageprodukte den Kriterien der Natur- und Sozialverträglichkeit genügen. Erst dadurch kann ethische Geldanlage mit der Zeit zur allgemeinen Norm werden.

Wenn diese rechtspolitischen Anliegen umgesetzt würden, wäre das ein wichtiger Beitrag für den Primat der Politik vor dem kapitalistischen Finanzkapital, für den Primat der Politik vor einem von Lobbyisten betriebenen Kapitalismus. Politik würde so aus ihrer Handlungsunfähigkeit befreit und geöffnet für Utopien und Visionen für den Aufbau einer zukunftsfähigen Marktwirtschaft, den Erhalt der Substanz unseres Natur-, Sozial- und Kulturkapitals und den Schutz der Gemeingüter.

Literaturverzeichnis

Wettbewerb in der Marktwirtschaft aus der Perspektive theologischer Ethik

Ackermann, Brunhilde, Wettbewerbsrecht. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Bezüge, Berlin/Heidelberg 1997, Seiten 1, 5, 122 u. 129.

Aristoteles Physik III, 5, 196b und Metaphysik XI, 8, Seite 1065a.

Buchheim, Christoph, Soziale Marktwirtschaft, in: FAZ, 21.6.07, Nr. 141, Seite 9.

werden, die sich durch diese Strategien benachteiligt fühlen und die Benachteiligung durch ihren eigenen Einblick in die Kosten des strittigen Produktionsverfahrens nachweisen können.

- Business Keeper AG. Mit System gegen Korruption, Newsletter I/2008, Nr. 2, Seite 2.
- Camus, Albert, Die Pest, 76. Auflage, Hamburg November 2009, Seite 289.
- Eine entsprechende Definition der Externalisierung gehört auch in die „Schwarze Liste“ der Richtlinie 2005/29/EU über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarktverkehr.
- Externalisierungsstrategien von Unternehmen könnten dann – etwa mit Hilfe der Zentralstelle zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (www.wettbewerbszentrale.de) – von Mitbewerbern angeklagt werden, die sich durch diese Strategien benachteiligt fühlen und die Benachteiligung durch ihren eigenen Einblick in die Kosten des strittigen Produktionsverfahrens nachweisen können.
- GG, Art. 1,2.
- Grundrechte-Charta der EU, Artikel 17: „Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist“, und ergänzt in Artikel 37, dass gemäß „dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung“ ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität sichergestellt werden müssen.
- Habersack, Michael, Audiatur et altera pars. Vom Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung am Beispiel der aktuellen Klimapolitik. Seminararbeit im Seminar: Was heißt ethisch argumentieren?, Frankfurter Sommersemester 200.
- Hennemann, Gerhard, Im Namen des Wettbewerbs, in: Südd. Zeitung, 14.1.2008, Nr. 11, Seite 17.
- Hoffmann, Johannes, Hrsg, Ethische Vernunft und technische Rationalität, Frankfurt 1992.
- Hoffmann, Johannes, Hrsg., Irrationale Technikadaptation als Herausforderung an Ethik, Recht und Kultur. Interdisziplinäre Studien, Frankfurt 1997.
- Hoffmann, Johannes, Zur Bedeutung der Kulturverträglichkeit; in: Hoffmann, J./Ott, K./Scherhorn, G., Hrsg., Ethische Kriterien für die Bewertungen von Unternehmen. Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden, Frankfurt 1997, 263-291, hier: Seite 291.
- Hoffmann, Johannes/Ott, Konrad/Scherhorn, Gerhard, Hrsg., Ethische Kriterien für die Bewertung von Unternehmen – Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden, Frankfurt a.M./London 1997.
- Homann, Karl/Ungethüm, Michael, Ethik des Wettbewerbs, in: FAZ, 23.6.07, Nr. 143, Seite 11.
- Karamarsch. Michael von Towers Perrin über Managerbezüge, "Unsachliche Diskussion". Interview: Julia Bönisch, in: Süddeutsche Zeitung, 4.4.08, Nr. 79, Seite 30.
- Knauer, Peter, Handlungsverflechtungen. Neue Fundamentelethik aus dem Prinzip der Doppelwirkung, Frankfurt, ohne Jahrgang, zitiert nach Internetmanuskript, Seite 7.
- Korff, Wilhelm, Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft, Mainz 1973, Seite 88.
- Kreye, Andrian, Die Entfremdeten. Superreiche sind nicht von dieser Welt, in: Süddeutsche Zeitung, 19.2.08, Nr. 42, Seite 13.
- Müller, A.M.K., Die präparierte Zeit. Der Mensch in der Krise seiner eigenen Zielsetzungen, Stuttgart 1972, Seite 211.
- Neuner, Michael/Reisch, Lucia, Hrsg., Konsumperspektiven. Verhaltensaspekte und Infrastruktur, Berlin 1998.
- Peukert, Helmut, Wissenschaftstheorie – Handlungstheorie – Fundamentale Theologie. Analysen zu Ansatz und Status theologischer Theoriebildung, Düsseldorf 1976, Seite 273.
- Prantl, Heribert, Moral und Gier, in: Südd. Zeitung, 11.12.07, Nr. 285, Seite 4.
- Rittner, Fritz/Kulka, Michael, Wettbewerbs- und Kartellrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Rechts, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Heidelberg/München Landsberg, Berlin 2008, Seite 46 u. X.
- Scherhorn, Gerhard, Markt und Wettbewerb unter dem Nachhaltigkeitsziel in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht. Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung, 2/2005, Seiten 135-154, hier: Seite 136.
- Schütz, Mathias/Wirth, Stephan und Bode Eiko, Lügen in der Chefetage. Gesammelte Unwahrheiten aus dem Management, 1. Aufl., Weinheim 2007, Seiten 261-265.
- Sieber, Ulrich, Der Fall Liechtenstein. Der Kauf entwendeter Kontendaten einer Liechtensteiner Bank mag für die deutschen Steuerbehörden eine lohnende Investition gewesen sein. Über die Rechtmäßigkeit der staatlichen Aufklärungsmaßnahmen ist das letzte Wort aber längst nicht gesprochen, in: FAZ, 31.3.08, Nr. 75, Seite 8.
- Südd. Zeitung, 4.4.08, Nr. 79, Seite 31.
- Wettbewerbsrecht und Kartellrecht, a.a.O., XII.

Wettbewerbsrecht und Kartellrecht. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung, Markengesetz, Markenverordnung, Gemeinschaftsmarkenverordnung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die wichtigsten wettbewerbsrechtlichen internationalen Übereinkommen und Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Professor Dr. Helmut Köhler, 27., neu bearbeitete Auflage, Stand 1. März 2007, X.

Widmann, Arno, Zum Autor Albert Camus, in: Schauspiel Frankfurt, Hrsg., Spielzeit 2009/10. Intendant: Oliver Resse, Heft Nr. 17, Seite 6f.